

September 2024

## INFORMATIONEN UND TERMINE 2024/2025

### Schulferien 2024/2025 und Feiertage

		letzter Unterrichtstag			erster Unterrichtstag	Schließzeit des Ganztags (möglicherweise Notversorgung an einem anderen Standort)
Unterrichtsfreier Tag	Mi	02.10.2024		Mo.	07.10.2024	keine
Herbstferien **	Fr.	18.10.2024	-	Mo.	04.11.2024	keine
Weihnachtsferien**	Fr.	20.12.2024	-	Do.	02.01.2025	21.12.-01.01.2025
Winterferien*	Fr.	31.01.2025	-	Mo.	10.02.2025	keine
Osterferien **	Fr.	11.04.2025	-	Mo.	28.04.2025	keine
Unterrichtsfreier Tag	Mi.	30.04.2025		Mo.	05.05.2025	02.05.2025
Unterrichtsfreier Tag	Mi.	28.05.2025		Mo.	02.06.2025	30.05.2025
Pfingstferien	Fr.	06.06.2025		Mi.	11.06.2025	keine
Sommerferien *	Mi.	23.07.2025*	-	Mo.	08.09.2025	28.07.-15.08.2025

\* Der Unterricht endet am 31. Januar 2025 und am 23. Juli 2025 nach der dritten Unterrichtsstunde.

\*\* „Vor den übrigen Ferien ist der Unterricht nach Stundenplan durchzuführen“.

### ... und zur Vorplanung die Ferien im ersten Halbjahr 2025/2026:

		Letzter Unterrichtstag			erster Unterrichtstag	Schließzeit des Ganztags
Herbstferien	Fr.	17.10.2025	-	Mo.	03.11.2025	keine
Weihnachtsferien	Fr.	19.12.2025	-	Mo.	05.01.2026	24.12.-05.01.2026

### Unsere Unterrichtszeiten:

1. Stunde	08.00	-	08.45	Uhr
2. Stunde	08.50	-	09.35	Uhr
3. Stunde	10.00	-	10.45	Uhr
4. Stunde	10.50	-	11.35	Uhr
5. Stunde	12.05	-	12.50	Uhr
6. Stunde	12.55	-	13.40	Uhr
7. Stunde	13.45	-	14.30	Uhr
8. Stunde	14:30	-	15.15	Uhr

Bitte nutzen Sie unsere Homepage,  
um aktuelle Termine und  
Informationen zu erhalten:

[www.rothenburg-grundschule.de](http://www.rothenburg-grundschule.de)

Das Schulgebäude ist ab 6.00 Uhr für die Frühbetreuung der eFöB geöffnet. Die Betreuung im Rahmen der „offenen Ganztagschule der Primarstufe“ ist ab 7.30 Uhr möglich.

Die Betreuung nach Unterrichtsschluss im Rahmen der „offenen Ganztagschule der Primarstufe“ findet bis 13.40 Uhr in der eFöB statt. (Büro Tel: 75442396, Anmeldebereich Tel: 90299-2068)

Das Schulbüro ist von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr geöffnet. Tel: 90299-2314

Mit freundlichen Grüßen

gez. K. Krins  
Schulleiterin

## **AV Schulbesuchspflicht**

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. Als ein solcher Ausnahmefall ist der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht anzusehen (§ 2).

Schülerinnen und Schüler aller Schularten und Bildungsgänge haben an den folgenden Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft unterrichtsfrei. Diese unterrichtsfreien Tage gelten nicht als Fehltage. Damit das Fehlen nicht als unentschuldigt gewertet wird, muss die Schule vorher schriftlich informiert sein (§ 3).

Können Schülerinnen oder Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens in Kenntnis zu setzen. Die Schule legt die Form der Mitteilung fest und kann die Uhrzeit bestimmen, bis zu der diese vorliegen muss (§ 10 Absatz 1).

Bei einem längerem Fernbleiben muss die Mitteilung der Erziehungsberechtigten spätestens am dritten Tag des Fernbleibens in Schriftform oder in elektronischer Form vorliegen. Die Mitteilung muss Angaben über die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens enthalten (§ 10 Absatz 2).

In jedem Fall haben die Schülerinnen oder Schüler bei der Rückkehr in die Schule zusätzlich unverzüglich eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene, Erklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (zum Beispiel Krankheit) ergeben (§ 10 Absatz 3).

Wird eine der Pflichten gemäß Absatz 1, 2 und 3 nicht erfüllt, gilt das Fehlen als unentschuldigt, es sei denn, das Versäumnis beruht auf glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden, Gründen (§ 10 Absatz 4).

Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler unentschuldigt dem Unterricht fern, so hat die Schule bereits am ersten Fehltag mit den Erziehungsberechtigten Kontakt aufzunehmen und dies zu dokumentieren. (§ 10 Absatz 7).

Eine Beurlaubung ist ausschließlich auf einen vorherigen und begründeten schriftlichen Antrag möglich, sie ist rückwirkend nicht zulässig. Beurlaubungen bis zu 3 Tagen, sofern diese nicht in Zusammenhang mit den Ferien stehen, können von der Klassenleitung genehmigt werden (§ 7 Absatz 1). Beurlaubungen für mehr als drei Unterrichtstage, können nach Stellungnahme der Klassenleitung von der Schulleitung genehmigt werden (§ 7 Absatz 2).